

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	4 / LP 26-31 STVV
---	------------	------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	4. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Begründung:

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt.

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge sollten schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann – wenn niemand widerspricht – durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO).

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. **Nein-Stimmen** gelten als **gültige Stimmen**, **Stimmenthaltungen** als **ungültige Stimmen** (§ 55 Abs. 5 S. 1 HGO).

Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Unmittelbar nach der Wahl übernimmt die bzw. der Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

Es ist politischer Brauch, dass ein Mitglied der stärksten Fraktion zur bzw. zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt wird.